

Studienfinanzierung

mit BAföG

Stand WS 2024/2025

Rund um die Beantragung

Was ist BAföG?

BAföG ist die staatliche Studienfinanzierung nach dem „Bundesausbildungsförderungsgesetz“ der Bundesrepublik Deutschland. Ziel ist es, dass junge Menschen unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung absolvieren können, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Das Besondere: Die Hälfte der BAföG-Förderung ist ein Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die andere Hälfte wird als Darlehen gewährt – und zwar ohne Zinsen.



Wer kann BAföG beantragen?

Grundsätzlich können Studierende an Hochschulen sowie Berufsakademien, deren Abschlüsse nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, BAföG beantragen. Das gilt auch für private Hochschulen und private Berufsakademien. Das BAföG fördert deutsche Berechtigte, darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen auch Bürger*innen der Europäischen Union, Migrant*innen und Geflüchtete, die in Deutschland leben.

Grundsätzlich gilt: Wer BAföG erhalten möchte, darf bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren.

Wir empfehlen: Stellen Sie zu Beginn einer förderungsfähigen Ausbildung einen Antrag. Außer Sie sind sich ganz sicher, dass Sie aufgrund Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse kein BAföG erhalten können. Beachten Sie bitte, dass die notwendigen Angaben zu Ihrem Vermögen gegebenenfalls über einen Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern entsprechend § 45d des Einkommensteuergesetzes überprüft werden.

Wie setzt sich BAföG zusammen?

Im BAföG sind sogenannte Bedarfssätze festgelegt. Das sind pauschal festgelegte Beträge, die Studierende in der Regel für ihren Lebensunterhalt wie Essen, Kleidung und Wohnkosten sowie für Ausbildungskosten wie Lehrbücher und Fahrtkosten benötigen. Ob und wie viel BAföG monatlich gezahlt wird, hängt von den persönlichen Lebensumständen und der gewählten Ausbildungsform ab. Die Förderung ist abgestimmt auf die individuellen finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familien. Wer von zu Hause mehr Unterstützung erhalten kann, benötigt weniger Hilfe vom Staat. Deshalb spielt bei der Festsetzung des Förderbetrags vor allem das Einkommen der Eltern (ggf. auch das des*der jeweiligen Ehepartner*in oder eingetragenen Lebenspartner*in) eine Rolle. Studierende mit eigenem Einkommen oder finanziellen Rücklagen müssen einen Teil davon für ihre Ausbildung einsetzen.

Bedarfsberechnung für Studierende ab WS 2024/2025

	mtl. in EUR
Studierende*r wohnt während der Ausbildung	
- bei den Eltern	534,00
- nicht bei den Eltern	855,00
Krankenversicherung	
- bei persönlicher Beitragspflicht	102,00–185,00
- Pflegeversicherung	35,00–48,00
Kinderbetreuungszuschlag pro Kind bis 14 Jahre und in einem Haushalt lebend	160,00

Auf den Gesamtbetrag werden das Einkommen und das Vermögen des*r Studierenden sowie das Einkommen des*der Ehepartner*in, des*der Lebenspartner*in (LPartG) und der Eltern in dieser Reihenfolge angerechnet. Freibeträge und Pauschalen werden im Vorfeld berücksichtigt. Minijobs bleiben beispielsweise bis zu den jeweiligen Obergrenzen (2024: 538,00 EUR, ab 2025: 556,00 EUR) als Einkommen des*der Auszubildenden anrechnungsfrei.

Wann sollten Sie den Antrag stellen?

Stellen Sie Ihren Antrag sofort nach Erhalt eines Studienplatzes. Ausbildungsförderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wurde, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Ausbildungsförderung wird nicht rückwirkend gewährt.

Wo wird der Antrag gestellt?

Studierende der folgenden Hochschulen beantragen Ausbildungsförderung nach dem BAföG beim *Studierendenwerk Bielefeld - A.ö.R. - Amt für Ausbildungsförderung*: Universität Bielefeld, Hochschule Bielefeld, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Hochschule für Musik Detmold, Hochschule für Kirchenmusik Herford, Fachhochschule des Mittelstands Bielefeld, Fachhochschule der Wirtschaft in Bielefeld und Gütersloh sowie Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld.

Der BAföG Antrag

Schnell und einfach geht es mit dem Online-Antrag über BAföG digital: www.bafög-digital.de. Alternativ können die Antragsunterlagen auch über www.bafög.de heruntergeladen, beim Amt für Ausbildungsförderung abgeholt oder nach Einsendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages (DIN A5) per Post angefordert werden. Ein vollständiger Antrag enthält:

1. Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1) oder der vereinfachte Wiederholungsantrag (Formblatt 9)

2. Angaben zum Einkommen und Vermögen

Für die Anrechnung des Einkommens der Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Angaben zum Vermögen müssen sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen. Beachten Sie bei den notwendigen Angaben zu Ihrem Vermögen bitte, dass sie ggf. über einen Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern entsprechend § 45d Einkommensteuergesetz überprüft werden.

3. Schulischer und beruflicher Werdegang

Seite 5 des Formblatt 1; nur bei Erstantrag erforderlich.

4. Besondere Studienbescheinigung nach § 9 BAföG zur Vorlage beim BAföG-Amt (Formblatt 2)

5. Krankenversicherungsnachweis

Nur wenn Sie selbst beitragspflichtig krankenversichert sind, wird eine Bescheinigung der Krankenkasse zur Vorlage beim BAföG-Amt benötigt.

6. Einkommenserklärung (Formblatt 3)

Des*der Ehepartner*in, des*der Lebenspartner*in nach dem LPartG und der Eltern: Für alle Einkommensbezieher*innen ist jeweils eine Einkommenserklärung erforderlich. Zur Berechnung der Ausbildungsförderung sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres maßgebend. Für Bewilligungszeiträume, die im Jahr 2024 beginnen, wird dementsprechend z. B. der Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt für das Jahr 2022 oder – wenn Sie keinen Steuerbescheid haben – z. B. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber für das Jahr 2022 benötigt. Renten, steuerfreie Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld) sind besonders zu belegen. Private Altersvorsorgeaufwendungen (Riester-Rente) mindern das berechnungsrelevante Einkommen.

Zusätzliche Informationen

Aktualisierung des Berechnungsjahres (Formblatt 7)

Hat sich das Einkommen des*der Ehepartner*in, des*der Lebenspartner*in nach dem LPartG und/oder der Eltern aktuell verringert, d. h. ist es wesentlich geringer als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes, kann auf Antrag das geringere Einkommen für die Ermittlung des Förderungsbeitrages zu Grunde gelegt und zunächst BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden.

Anerkennung besonderer Belastungen

Ist die Familie durch besondere Belastungen benachteiligt (z. B. Schwerbehinderung, ungedeckte Krankheitskosten usw.), kann ein zusätzlicher Freibetrag (Härtefreibetrag) gewährt werden. Eine Kopie der Nachweise (Schwerbehindertenausweise, Abrechnungen) ist dem Antrag beizufügen.

Elternunabhängige Förderung

Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn Studierende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre erwerbstätig waren oder wenn sie bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt stets durch das Amt für Ausbildungsförderung.

BAföG trotz Nebenverdienst?

In einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum (z. B. 03/2025 bis 02/2026) können nicht verheiratete Studierende ohne Kinder bis zu 6.672,00 EUR brutto ohne Anrechnung auf die Ausbildungsförderung verdienen, was der Minijobgrenze von durchschnittlich 556,00 EUR monatlich entspricht. Achtung: Zum Brutto-Einkommen gehören auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Das Einkommen während eines Pflichtpraktikums und durch eine Ausbildungsvergütung wird gesondert angerechnet.

Leistungsnachweis (Formblatt 5)

Vom fünften Fachsemester an wird BAföG nur gewährt, wenn der Leistungsnachweis (Bescheinigung nach § 48 BAföG) vorgelegt wird. Wurden die üblichen Leistungen nicht erbracht, kann bei schwerwiegenden Gründen die Zulassung zur späteren Vorlage des Leistungsnachweises beantragt werden. Was unter den üblichen Leistungen zu verstehen ist, kann bei den zuständigen Prüfungsämtern erfragt werden, i. d. R. wird der Nachweis aus einer bestimmten Anzahl an ECTS oder anhand bestimmter Prüfungen erstellt.

Fachrichtungswechsel

Wenn Sie einen Wechsel Ihres Studienganges oder eines Studienfaches beabsichtigen, sollten Sie sich bestenfalls vorab beraten lassen, da Sie ihren BAföG-Anspruch verlieren könnten. Förderungsunschädlich ist ein Wechsel aus wichtigem Grund (Neigungswandel oder Eignungsmangel) bis zum Ende des vierten Fachsemesters. Bei einem erstmaligen Wechsel innerhalb der ersten drei Semester gilt übrigens die Regelvermutung für einen wichtigen Grund. Nach Beginn des fünften Fachsemesters kann nur noch aus einem unabweisbaren Grund (Fortsetzung der Ausbildung z. B. krankheitsbedingt oder durch Unfallfolge nicht möglich) gewechselt werden, um den BAföG-Anspruch nicht zu verlieren.

Förderungshöchstdauer

Für jede Fachrichtung ist eine Förderungshöchstdauer festgelegt. Diese beruht auf der Regelstudienzeit – für Bachelorstudiengänge sind das i. d. R. sechs, ggf. sieben Semester, für Masterstudiengänge drei bzw. vier Semester. Eine Weiterförderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer ist für eine angemessene Zeit zulässig, wenn die Studienverzögerung auf schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit), Pflege eines*r nahen Angehörigen, Mitarbeit in Hochschulgremien (AStA, Fachschaftsrat, etc.), Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren beruht.

Flexibilitätssemester

Der Förderungs-Joker: BAföG-Empfänger*innen können einmal (!) im Verlauf ihres Studiums (Bachelor oder Master) auf Antrag, aber ohne weitere Begründung, ein Semester über die normale Förderdauer hinaus BAföG erhalten. Aber: Das Flexibilitätssemester kann nur im unmittelbaren Anschluss an die Förderungshöchstdauer oder der nach § 15 Abs. 3 Nrn. 1, 2 3 oder 5 BAföG verlängerten Förderungsdauer in Anspruch genommen werden. Es kann also nicht „aufgespart“ und später genutzt werden.

Studium im Ausland

Die Studienzeit im Ausland wird bis zu einem Jahr nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet. Außerdem kann für ein Auslandsstudium ein Förderungsanspruch nach dem BAföG bestehen. Zusätzliche Informationen dazu erhalten Sie beim zuständigen BAföG-Auslandsamt.

Studienstarthilfe

Einmalige Unterstützung i. H. v. 1.000,00 EUR bei erstmaliger Studienaufnahme gibt es unter bestimmten Voraussetzungen und nur, wenn **alle** der folgenden Punkte zutreffen:

- Erstmalig an einer Hochschule eingeschrieben?
- Noch keine 25 Jahre?
- Im unmittelbaren Monat vor dem Ausbildungsbeginn im Sozialleistungsbezug? (Bürgergeld nach dem SGB II, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder aber Leistungen nach dem SGB XII, §§ 93 o. 145 als dauerhaft Geschädigte bzw. Hinterbliebene von z.B. Gewalttaten)
- Antrag spätestens im zweiten Monat nach Beginn des Studiums gestellt?

Antragstellung ist nur über „BAföG digital“ (www.bafög-digital.de) möglich.

Studienabschlusshilfe

Wer innerhalb von vier Semestern nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder nach einer evtl. verlängerten individuellen Förderungszeit zum Examen zugelassen wird, kann für die Prüfungszeit bis zu zwölf Monate eine Studienabschlusshilfe in Form unverzinslicher Darlehen erhalten. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen kann die Studienabschlusshilfe gewährt werden, wenn eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt wird aus der sich ergibt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann.

Förderungsart

BAföG wird für ein Erststudium jeweils zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Hiervon abweichend handelt es sich bei dem Kinderbetreuungszuschlag und bei der Studienstarthilfe immer um eine reine Zuschussförderung, ebenso wenn Ausbildungsförderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG wegen Kindererziehung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird. Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer in monatlichen Raten. Bei nicht ausreichendem Einkommen kann eine Freistellung von der Rückzahlung erfolgen. Die Darlehensverwaltung obliegt dem Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln. Diese Behörde informiert im Zusammenhang mit der Erteilung des Darlehensfeststellungsbescheides auch über in Betracht kommende Darlehensteilerlassmöglichkeiten.

Rechtsweg

Gegen den BAföG-Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit keine Abhilfe möglich ist ergeht ein Widerspruchsbescheid. Gegen diese Entscheidung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren und das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind kostenfrei.

Kontakt

Studierendenwerk Bielefeld – AöR. – Amt für Ausbildungsförderung

Uni-Hauptgebäude, Gebäudeteil C2
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
Postanschrift: Postfach 10 02 03, 33502 Bielefeld

Telefon: 0521 - 106 88800
Telefax: 0521 - 106 88801
E-Mail: bafoeg@stwbi.de

Beratungszeiten

Sie haben Beratungsbedarf, den Sie telefonisch oder in einem persönlichen Termin klären möchten? Kein Problem – über unsere Online-Terminvereinbarung können Sie schnell und unkompliziert einen Termin vereinbaren: <https://terminvergabe.stwbi.de>.

Für Detmold, Lemgo, Höxter, Minden können Beratungstermine nach Bedarf vereinbart werden.

Für allgemeine Fragen und Notfälle stehen wir Ihnen zudem montags bis freitags jeweils von 9:00 bis 13:00 Uhr unter der Rufnummer +49 (0)521 10688800 zur Verfügung.

Darüber hinaus bietet auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung eine gebührenfreie Beratungs-Hotline zum BAföG an. Jeweils Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr, unter 0800 – 223 63 41 (0800 – BAFOEG1).